Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0384/06** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 05.09.2006
Dezernat: II	**FB 02**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	12.09.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.10.2006	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.10.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.11.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 30,FB 32**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007 in der Anlage 1 beigefügten Fassung.

Pflichtaufgaben	**freiwillige Aufgaben**	**Maßnahmenbeginn/ Jahr**	**finanzielle Auswirkungen**			
			JA		**NEIN**	**x**

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirk-samkeit**
	ab Jahr			
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungs-ermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungs-haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens-haushalt im Jahr mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes/r Amt/FB	Frau Daniel	Unterschrift AL/FBL Herr Zimmermann

verantwortlicher Beigeordneter	Herr Czogalla Unterschrift	

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in seinem Urteil vom 18.05.2006 (3 A 1/05 MD) den Vergnügungssteuerbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.02.2002 unter der Abgabennummer 03.147159 aufgehoben, soweit er die Festsetzung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte in Höhe von 13.720 Euro enthält. Die Vergnügungssteuer war an den Aufsteller zurückzuzahlen. Weitere Widersprüche sind seit dem Jahr 2000 anhängig. Die Widerspruchsentscheidung wurde bis zur Entscheidung in diesem Verfahren zurückgestellt.

Das Verwaltungsgericht sah es als erwiesen an, dass die Vergnügungssteuer für die Geldspielgeräte für den streitbefangenen Zeitraum nach dem Stückzahlmaßstab nicht zulässig war. Die zugrundeliegende Rechtsentwicklung wurde in der Drucksache 0383/06 dargestellt.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg ist zumindest für den Zeitraum 2001 bis Juni 2002 davon auszugehen, dass die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in allen nicht bestandskräftigen Fällen nur nach dem Wirklichkeitsmaßstab erhoben werden kann.

Zur Vermeidung weiterer Gerichtsverfahren wird vorgeschlagen, die Vergnügungssteuersatzung ab dem Jahr 2007 neu zu fassen und den Wirklichkeitsmaßstab aufzunehmen. Wegen der Änderung der Vergnügungssteuersatzungen für den Zeitraum 2000 bis 2006 wird auf die Drucksache 0383/06 verwiesen.

Die Änderungen in der neugefassten Drucksache werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4: Steuergegenstand

In der Nr. 4 werden die Geräte und Spiele zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen und die Unterhaltungsspiele in verschiedene Kategorien unterteilt und die Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken definiert.

Die Benennung der Personalcomputer dient der Klarstellung. Sie fielen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch nach alter Satzung unter die Unterhaltungsspiele. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.03.2005 (BVerwG 6 C 11.04) verschiedene Anzeichen zusammengestellt, wann ein in einem Internetcafé gewerbsmäßig aufgestellter Computer als Unterhaltungsspiel gilt.

Solche Anzeichen sind u.a.:

- Die Computer sind untereinander, über und ohne Internet, zum Zweck des Spielens vernetzt.
- Die Aufstellung erfolgt zu dem Zweck des Spielens neben anderen Anwendungsmöglichkeiten.
- Die bereitgehaltenen Spiele gehen über das Maß der bei jedem Computer mitgelieferten Betriebssoftware für Spiele hinaus.
- Die Gesamtumstände geben einen Anreiz zur Nutzung der Computer zum Spielen oder legen eine solche Nutzung nahe (Ausstattung der Räumlichkeiten, Programmierung der Computer, Selbstdarstellung des Unternehmens nach außen, die vom Unternehmer betriebene Werbung).

Zu § 6: Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

Aus Vereinfachungsgründen wird in Abs. 1 bereits mit der Satzung statt durch Verwaltungsentscheidung für den Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen ein monatlicher Erklärungszeitraum für die im Monat durchgeführten Veranstaltungen aufgenommen.

Mit Einführung der Spielgerätesteuer für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken war zu überlegen, ob der Aufsteller monatliche Steuererklärungen oder Steueranmeldungen abgeben soll und die Steuer monatlich auf der Grundlage des Einspielergebnisses erhoben wird. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist eine monatliche Meldung zu aufwendig. Stattdessen wird in Abs. 2 die Jahresbesteuerung eingeführt und zur Vermeidung von finanziellen Einbußen im Laufe des Jahres die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab als Vorauszahlung beibehalten.

Zu § 7: Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

In Abs. 1 werden die Vorauszahlungsbescheide für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken als Bescheide mit Dauerwirkung definiert. Somit müssen nicht für jedes Jahr neue Vorauszahlungsbescheide erteilt werden.

Die Fälligkeit der Spielgerätesteuer für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken wird mit einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die monatlichen Vorauszahlungen am 15. des Monats für den Monat in Abs. 2 festgesetzt.

Zu § 8: Erhebungsform

In Abs. 1 wird eine Änderung in der Satzung vom 06.12.2001 gegenüber der Satzung vom 04.06.1998 rückgängig gemacht. Die Änderung betrifft den Betrieb von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen. Durch die Umstellung von der prozentualen Besteuerung mit 20 v.H. der Einnahmen auf die pauschale Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche mit 4 Euro je Kabine und Tag kam es zu einer Verzehnfachung der Steuer, durch die eine erdrosselnde Wirkung entfaltet wurde. Dies ist nicht zulässig. Mit der Satzungsänderung kann den anhängigen Widersprüchen abgeholfen werden.

In Abs. 2 wird die Spielgerätesteuer für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken eingeführt.

Zu § 9: Steuermaßstab

Für den Betrieb der Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen wird in Abs. 1 der Steuermaßstab Roheinnahme wieder eingeführt.

In Abs. 2 wird die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer mit der Bruttokasse definiert, welche auch für die Umsatzsteuer nach Herausrechnen der darin enthaltenen Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage dient. Für die Vorauszahlungen bleibt es bei dem Stückzahlmaßstab.

Zu § 10: Steuersätze

Für den Betrieb der Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen wird in Abs. 1 der Steuersatz auf 20 v.H. auf die Roheinnahme zurückgeführt.

Steuersätze für Geräte und Spiele mit und ohne Gewinnmöglichkeit (Abs. 2)

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass in Spielhallen oder Gaststätten immer weniger Geldspielgeräte aufstellt werden und im Gegenzug verstärkt auf Unterhaltungsgeräte zurückgegriffen wird. Dies ist sicherlich auch den erheblichen Unterschieden in der Besteuerung geschuldet. Hiermit ist jedoch nicht automatisch ein Rückgang der Geldspiele verbunden. Vielmehr zeigt sich eine klare Tendenz zur Manipulation von Unterhaltungsgeräten in Geldspielgeräten. Beispielsweise wird an den Spieler bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes an einem Unterhaltungsgerät ein bestimmter Betrag ausgezahlt. Diese Verfahrensweise ist strafbar. Allerdings sind Nachweise hier kaum zu erbringen, da in den Spielhallen oder Gaststätten regelmäßig Stammklientel an den Automaten spielt, welches beim Aufsichtspersonal bekannt ist. Gegenüber fremden Kunden (verdeckte Kontrollen) wird diese Verfahrensweise selten geübt. Ggf. gelingen einmalige Feststellungen, was jedoch für eine Strafverfolgung regelmäßig nicht ausreichen dürfte.

Dieser Entwicklung könnte man dadurch entgegenwirken, indem die Steuersätze für Geldspielgeräte gesenkt und für Unterhalter erhöht und somit beide Beträge angeglichen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Sätze aufkommensneutral wie folgt anzugleichen:

Geräteart	Anzahl 2005	Alter Steuersatz	Neuer Steuersatz	Differenz	Aufkommens-veränderung
Gewinnspieler in Spielhallen	260	180,00 EUR	100,00 EUR	-80,00 EUR	-20.800 EUR
Gewinnspieler an sonstigen Orten	94	80,00 EUR	50,00 EUR	-30,00 EUR	-2.820 EUR
Unterhalter in Spielhallen	414	35,00 EUR	80,00 EUR	+45,00 EUR	+18.630 EUR
Unterhalter an sonstigen Orten	313	25,00 EUR	40,00 EUR	+15,00 EUR	+4.695 EUR
Summe					-295 EUR

Durch die Anhebung der Sätze für die Unterhaltungsspieler würden sich zu hohe Sätze für Personalcomputer in Internetcafe´s ergeben. Es wird daher in Anlehnung der Sätze anderer Städte vorgeschlagen, für die Personalcomputer gesonderte Sätze mit 10 Euro monatlich je Personalcomputer ohne Multimediaausstattung und 15 Euro monatlich je Personalcomputer mit Multimediaausstattung vorzusehen. Hieraus ergeben sich für die Stadt keine Mindereinnahmen gegenüber Vorjahren, da mit der Besteuerung erst ab Oktober 2006 begonnen wird (siehe Information I0190/06 vom 26.06.2006).

Zur Ausgestaltung des Wirklichkeitsmaßstabes hat das Bundesverwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es wird vorgeschlagen, als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer in Magdeburg den Spieleinsatz nach Abzug von Gewinnausschüttungen zu verwenden.

In Magdeburg ist mangels anderweitigem Datenmaterial von gerichtlich festgestellten durchschnittlichen Einspielergebnissen von 429 Euro für Geldspielgeräte in Spielhallen und 482,60 Euro für Geldspielgeräte an sonstigen Orten auszugehen. Die Daten wurden vom Aufsteller als Bemessungsgrundlagen für die Umsatzsteuer bezeichnet. Es handelt sich demnach um die

jeweiligen Bruttokassen. Für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit belief sich die Vergnügungssteuer bisher auf 180 EUR in Spielhallen und 80 EUR an sonstigen Orten.

In den Vorjahren verblieben den Magdeburger Aufstellern unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Bruttokassen und der Mindestgewinnausschüttung von 60 v.H. folgende Werte:

Angaben in EUR für 2002 bis 2006	Geldspielgeräte in Spielhallen	Geldspielgeräte an sonstigen Orten
Spieleinsatz	983,72	1.106,63
Ausschüttung	554,72	624,03
Bruttokasse	429,00	482,60
Umsatzsteuer 16 %	59,17	66,57
Nettokasse	369,83	416,03
Vergnügungssteuer	180,00	80,00
dem Aufsteller verblieb	189,83	408,03 abzüglich Wirteanteil von 50 v.H. 204,40
Nachrichtlich ab 2007 mit alten Sätzen		
Umsatzsteuer 19 %	68,50	77,05
Nettokasse	360,50	405,55
Vergnügungssteuer	180,00	80,00
dem Aufsteller verbleiben	180,50	325,55 abzüglich Wirteanteil von 50 v.H. 162,78

Unter Berücksichtigung der neuen Sätze nach dem Stückzahlmaßstab müsste der Vergnügungssteuersatz auf die Bruttokasse wie folgt festgelegt werden:

	Angaben in EUR
Durchschnittliche Bruttokasse in Spielhallen	429,00
Vergnügungssteuer neu nach Stückzahlmaßstab	100,00
% von Bruttokasse	23,31 %
Durchschnittliche Bruttokasse an sonstigen Orten	482,60
Vergnügungssteuer neu nach Stückzahlmaßstab	50,00
% von Bruttokasse	10,36 %

Diese Werte können mit dem Ziel der Festlegung eines einheitlichen Steuersatzes entsprechend der Anzahl der aufgestellten Geräte in Spielhallen und an sonstigen Orten wie folgt gewichtet und vereinheitlicht werden:

Jahr	Geldspielgeräte in Spielhallen	Geldspielgeräte an sonstigen Orten
2005	260	94
Wichtung	73 %	27 %

Der einheitliche Steuersatz würde sich unter Berücksichtigung dieser Wichtung wie folgt ergeben:

Gerätestandort	Ungewichteter Steuersatz	Wichtung	Gewichteter Steuersatz
Spielhalle	23,31	73 %	17,02

Sonstiger Ort	10,36	27 %	2,80
Summe			19,82
Rundung			**20 %**

Es wird vorgeschlagen, diesen Satz ab 2007 für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerksausdrucken festzusetzen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Aufnahme von Mindestsätzen für die Vergnügungssteuer aus ordnungspolitischen Erwägungen erlaubt. Auch im Hinblick auf die möglicherweise sonst entgehenden Vergnügungssteuereinnahmen wird die Aufnahme von Mindestsätzen (Hälfte der Sätze nach Stückzahlmaßstab) empfohlen.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Sätze ist aus nachfolgender Übersicht ersichtlich:

Veranstaltungsart	Alter Satz	Neuer Satz
Betrieb von Filmkabinen	4 Euro je Kabine und Tag	20 v.H. der Roheinnahme
Geldspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen	180,00 Euro/ Monat und Gerät	20 % von der Bruttokasse / Gerät und Jahr mindestens 50,00 Euro
Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk in Spielhallen	180,00 Euro / Monat und Gerät	100,00 Euro / Monat und Gerät
Geldspielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk an sonstigen Orten	80,00 Euro/ Monat und Gerät	20 % von der Bruttokasse / Gerät und Jahr mindestens 25,00 Euro
Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk an sonstigen Orten	80,00 Euro / Monat und Gerät	50,00 Euro / Monat und Gerät
Musikautomaten	10,00 Euro / Monat und Gerät	10,00 Euro / Monat und Gerät
Personalcomputer ohne Multimediaausstattung	25,00 Euro / Monat und Gerät	10,00 Euro / Monat und Gerät
Personalcomputer mit Multimediaausstattung	25,00 Euro / Monat und Gerät	15,00 Euro / Monat und Gerät
Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	35,00 Euro/ Monat und Gerät	80,00 Euro/ Monat und Gerät
Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit an sonstigen Orten	25,00 Euro/ Monat und Gerät	40,00 Euro/ Monat und Gerät
Kriegsspieler	1.000,00 Euro/ Monat und Gerät	1.000,00 Euro/ Monat und Gerät
Tanzveranstaltungen	2,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung	2,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung
Veranstaltung von Schönheitstänzen, Zurschaustellung von Personen	4,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung	4,00 Euro je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltung

Der alte Abs. 3 soll gestrichen werden. Eine steuerliche Bevorzugung der Veranstaltungen im Freien erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr fällt die Gewinn- und Verlustrechnung bei solchen Veranstaltungen regelmäßig günstiger aus, da für den Veranstalter geringere Kosten anfallen.

Insbesondere in dauerhaft genutzten festen Betriebsstätten entstehen Fixkosten für Personal, Miete, Strom, Wasser u.s.w. Zudem sind auch die gesetzlichen Anforderungen für eine dauerhafte Nutzung wesentlich höher als für einmalige Veranstaltungen.

Zu § 12: Meldepflichten, Steuererklärung

In Abs. 1 wird die Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke vorgeschrieben, um gerade für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken alle benötigten Daten zu erhalten.

Für den Betrieb der Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen wird in Abs. 5 vorgeschrieben, dass Steuererklärungen bis zum 10. Tag des Folgemonats für den Monat abzugeben sind.

In Abs. 6 wird für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung mit dem 31. Januar des Folgejahres für das betreffende Jahr vorgegeben. Der Steuererklärung sind sortierte Zählwerksausdrucke beizufügen, um den Kontrollaufwand für die Stadt möglichst gering zu halten. Die festgesetzten Vorauszahlungen werden bei der Festsetzung der Steuer angerechnet.

Für Vorauszahlungszwecke bleibt es gemäß Abs. 7 für die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken bei der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab.

In Abs. 8 wird vorgeschrieben, dass bei Standortwechsel von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ein Zählwerksausdruck anzufertigen ist.

Zu § 14: Steueraufsicht und Prüfvorschriften

Die Berechtigung der Stadt zum Betreten der Veranstaltungsräume, zur Einsichtnahme von Geschäftsunterlagen, für das Verlangen nach Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke und zur Durchführung von Außenprüfungen sowie die Mitwirkungspflichten der Unternehmen ergeben sich aus den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung, die über das Kommunalabgabengesetz LSA anzuwenden sind. Die Aufnahme soll den vergnügungssteuerpflichtigen Unternehmen verdeutlichen, dass auch die Stadt derartige Berechtigungen hat und die Angaben in den Steuererklärungen überprüfen kann.

Zu § 15: Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift wurde nach Maßgabe des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnung überarbeitet, welches den Steueraußendienst durchführt und Steuerordnungswidrigkeiten ahndet. Neu aufgenommen ist die Ahndung des Verstoßes gegen den Ausdruck der Zählwerksdaten bei Standortwechsel.

Zu § 17: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung soll zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2007
Anlage 2: Gegenüberstellung der Satzung vom 06.12.2001 und der neugefassten Satzung ab dem 01.01.2007